

Formelle Verfassungsmäßigkeit (Einspruchs-/Zustimmungsg)

Ein bekanntes Klausurproblem ist unter den Stichwörtern „Einspruchs- und Zustimmungsgesetze“ bekannt. Diese Thematik spielt bei der Beschlussfassung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle und wird in Art. 77 GG beschrieben:

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter **Ausschuß** einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) **Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist**, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) **Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist**, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. **Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.**

Art. 77 Abs. 2a GG regelt Zustimmungsgesetz („Zustimmung [...] erforderlich“), sein Abs. 3 hingegen Einspruchsgesetze („Zustimmung [...] nicht erforderlich“). Regelmäßig liegt ein Einspruchsgesetz vor, soweit das Grundgesetz nicht bestimmt, dass die Zustimmung erforderlich ist – wie etwa in Art. 16a Abs. 2, 23 Abs. 7, 29 Abs. 7, 72 Abs. 3 S. 2, 79 Abs. 2, 84 Abs. 1 S. 6 usw. Es liegt auch insgesamt ein Zustimmungsgesetz vor, wenn ein Teil des Gesetzes eine zustimmungsbedürftige Vorschrift enthält.

Formelle Verfassungsmäßigkeit **(Einspruchs-/ZustimmungsG)**

Bei Zustimmungsgesetzen muss der Bundesrat aktiv zustimmen – die Zustimmung ist ein **konstitutiver Akt**. Eine Unterlassung führt nicht zur Verabschiedung des Gesetzes. Bei Einspruchsgesetzen würde das Gesetz verabschiedet werden können, wenn der Bundesrat es unterlässt, einen Einspruch einzulegen. Möchte der Bundesrat einen Einspruch einlegen, muss es das Verfahren nach Art. 77 Abs. 3, Abs. 2 GG beachten. Denn als Bedingung formuliert der Verfassungsgeber in Art. 77 Abs. 3 GG, dass das Verfahren nach Art. 77 Abs. 2 GG beendet ist. Demnach ist vor einem Einspruch immer der Vermittlungsausschuss einzuberufen.

Sollte ein Einspruch eingelegt werden (Achtung: Dies gilt nicht bei Zustimmungsgesetzen), kann der Bundesrat vom Bundestag unter den Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 4 GG überstimmt werden.

Ein regelmäßiges Problem in der Klausur ist die **Umdeutung einer verweigerten Zustimmung als Einspruch**. So könnte eine Inhaltsgleichheit der verweigerten Zustimmung und des Einspruchs angenommen werden. Wegen der Formstrenge des Staatsorganisationsrechts und der unterschiedlichen Voraussetzungen bei Zustimmungsgesetzes einerseits (Art. 77 Abs. 2a GG) und Einspruchsgesetzen andererseits (dessen Abs. 3) kann eine Umdeutung nicht angenommen werden.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Formelle Verfassungsmäßigkeit **(Einspruchs-/ZustimmungsG)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

